

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 10, 19. August 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

1. Flugunfall: Urteil
  2. Sport und Ausflüge, Haftung für Bike-Guide (Urteil)
  3. Bordkarte und Kofferetikett wegschmeissen?
  4. Zum Schluss: Wo sind die Tomaten? – Pizza bianca
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

In diesen «Travel ius» finden Sie **zwei wichtige Gerichtsurteile**, nämlich Haftung für die Fluggesellschaft und Haftung bei Ausflügen.

Dann etwas zu **Bordkarten und Kofferetiketten**, was man damit **nicht tun** sollte. Und wenn Sie in eine Pizzeria gehen...

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

---

## 1. Flugunfall: Urteil

Am 8. Januar 2020 wurde der Flug Nummer PS752 der **Ukraine International Airlines von zwei Boden-Luftraketen** getroffen und stürzte. Alle Passagiere und Besatzungsmitglieder wurden getötet. Dies geschah beim Imam Khomeini International Airport in Teheran. – Zur Haftung der Fluggesellschaft hat nun der **kanadische «Court of Appeal for Ontario»** am 11. August 2025 ein Urteil gefällt.

**Weshalb ist dies für Reiseveranstalter und Reisebüros wichtig? Wegen der Haftung!**

---

Viele Reisebüros und Reiseveranstalter wiegen sich bei Flugreisen in **falscher Sicherheit**.

Bei Flugpauschalreisen ist der **Reiseveranstalter** vertraglicher Luftfrachtführer und **haftet** solidarisch mit der Fluggesellschaft für Unfälle usw. Er hat mit anderen Worten auch auszubaden, was die Fluggesellschaft einbrockt (das ist solidarisch). Und wie weit das gehen kann, zeigt dieses Urteil auf.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die **«EU Air Safety List»** verwiesen, die dort aufgeführten Fluggesellschaften sind wegen Sicherheitsmängel oder fehlender Überwachung gelistet.

Die Frage, welche sich dem Gericht stellte, ist die Fluggesellschaft für den **Abschuss des Flugzeuges verantwortlich?**

Es handelte sich um einen internationalen Flug, der dem **Montrealer Übereinkommen** unterstand. Das Montrealer Übereinkommen sieht eine strenge Haftung vor. Eine Haftungsbefreiung kommt nur in Frage, wenn der Passagier selbst die Ursache gesetzt.

Ist der Schaden sehr gross, kann sich die Fluggesellschaft von der Haftung befreien, wenn sie nachweist, dass sie kein Verschulden trifft\* resp. der Schaden ausschliesslich von Dritten verursacht worden ist. **«Kein Verschulden»** bedeutet in diesem Fall, die notwendige **Sorgfalt bei der Planung** des Fluges angewendet zu haben. (\*vereinfacht ausgedrückt, Einzelheiten siehe dazu im Buch «Reiserecht» von Rolf Metz, <https://www.reisebuererecht.ch/aktuell> )

Natürlich haftet die Fluggesellschaft grundsätzlich nicht für Terroristen, Handlungen fremder Staaten usw.\* – Doch **die Frage stellte** sich, durfte Ukraine International Airlines bei der besonderen Lage, am Morgen hatte der Iran über Stunden ballistische Raketen auf US-Truppen im Irak abgefeuert, überhaupt den **Flug durchführen?**

Das Gericht **analysierte den gesamten Flugbetrieb** vor dem Start der ukrainischen Maschine sehr genau, auch welche Informationen von der Fluggesellschaft eingeholt worden waren, deren internen Kommunikationsfluss usw. Das Gericht kommt dann zum Schluss, dass **Ukraine International Airlines nicht nachweisen konnte, die notwendige Sorgfalt angewendet zu haben**, sodass sie für sämtliche Personenschäden **unbegrenzt haftet**.

Das Urteil zeigt, dass es nicht nur auf den Flug selbst, sondern auch auf dessen **Vorbereitung ankommt**. – Die EU-No-Fly-Liste lässt grüssen (Wartungsarbeiten, Sicherheitsstandards usw.).

Wie **schnell auch Reisevermittler** zum Luftfrachtführer werden und für die Fluggesellschaft haften, ist im Buch «Reiserecht in a nutshell» ausführlich dargestellt. Weitere Informationen [dazu hier](#).

Quellen: «Gerichtsurteil mit Signalwirkung für Airlines weltweit: Ukraine International haftet unbegrenzt für Abschuss von Flug PS752», <https://www.aerotelegraph.com/sicherheit/gerichtsurteil-mit-signalwirkung-fuer-airlines-weltweit-ukraine-international-haftet/p8t2xd/>, aufgerufen 14.8.2025; «N.S. v. Ukraine International Airlines PJSC», Urteil des Court of Appeal for Ontario vom 11.8.2025, <https://coadecisions.ontariocourts.ca/coa/coa/en/item/23511/index.do>, aufgerufen 14.8.2025

## 2. Sport und Ausflüge, Haftung für Bike-Guide (Urteil)

Sport- und Aktivferien sind «in». Und bei Sport besteht ein erhöhtes Lebensrisiko, Unfälle sind immer möglich. Nun wer haftet bei einem Fahrradunfall auf einer **«Heavy-Cycling-Tour»?**

Dies musste das Landgericht von Frankfurt am Main beantworten.

Ein **Hotel veranstaltete eine «Bike- und Sportmixwoche»** und trat als Reiseveranstalterin auf.

Der Kläger nahm an einer geführten **«Heavy-Cycling-Tour»** teil, verunfallte und musste mit dem Helikopter ins Spital geflogen werden. Was war geschehen?

Die Tourguides mussten während der Tour **die Strecke ändern**, war doch auf dem vorgesehenen Weg noch Schnee. So nahm man einen Wanderweg. Der war aber **teilweise nicht befahrbar** und die Räder mussten geschoben werden, dabei stürzte der Kläger und musste hospitalisiert werden.

Das Gericht bejahte die **Haftbarkeit des Hotels**. Der vorsitzende Richter führt dazu aus: «Die Bike-Guides haben im gefahrträchtigen, alpinen Gelände einen Weg gewählt, dessen Beschaffenheit und Schwierigkeitsgrad sie nicht kannten und der höhere Anforderungen an die Teilnehmer gestellt hat, als **dies bei der eigentlich gebuchten Bike-Tour** der Falls gewesen wäre» (Hervorhebungen RM).

Das ist für alle Aktivferien-Anbieter (Wandern, Trekken, Radfahren, Tauchen usw.), Veranstalter von Meditationsreisen mit Wanderungen, z.B. Tibet, Gleitschirmfliegen usw. usw. von besonderer Bedeutung: **Man muss bei der Ausschreibung die Voraussetzungen und Belastungen usw. genau angeben, damit die Interessenten sich ein Bild machen können, ob sie die Teilnahmebedingungen erfüllen.**

Und Leistungs- sowie Programmänderungen dürfen sich nur im Rahmen der publizierten Anforderungen bewegen. **Eine «Verschärfung»** während der Aktivität ist **nicht möglich**.

Quelle: Urteil Landgericht Frankfurt am Main, vom 26. Juni 2025, AZ: 2-24 O 55/22 (nicht rechtskräftig)

### 3. Bordkarte und Kofferetikett wegschmeissen?

Fachleute raten davon, Bordkarte und Kofferetikett in **einen öffentlichen Mülleimer** zu werfen. Auf **Bordkarten** sind neben Name und Buchungscode im Strichcode weitere Informationen enthalten, welche Kriminellen wichtige Informationen liefern. Mit diesen Angaben kann man, so aerotelegraph.com, auf die Buchung zugreifen, dann werden weitere persönliche Daten sichtbar. Problemlos könnte man auch Flüge annullieren oder umbuchen.

Ähnlich verhält es sich mit dem **Kofferetikett**. Listige Finder könnten versuchen, den Koffer als verloren zu melden, um dann das Geld kassieren zu können. Das sei nicht so einfach, sagt eine Sprecherin von Swissport (weltgrösster Bodenabfertiger), da Fluggesellschaften in der Regel zusätzliche Informationen verlangten. Doch auch sie rät dazu, Kofferetikett erst zu Hause zu entsorgen.

Und auf dem **Kofferetikett sollten nur die notwendigsten Informationen** stehen (Vor- und Nachname sowie Telefonnummer, damit die Fluggesellschaft den Passagier kontaktieren kann). Jedoch nicht die Wohnadresse, Passnummer oder andere persönliche Angaben. Diese könnten zu einem Identitätsdiebstahl führen.

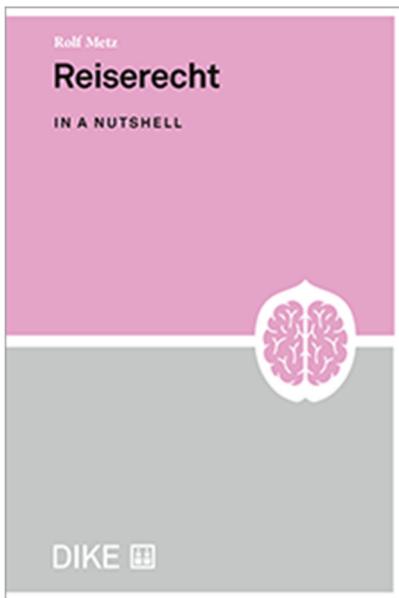
Quelle: «Warum man Gepäcketiketten nicht am Flughafen entsorgen sollte», <https://www.aerotelegraph.com/flugerlebnis/warum-man-gepaeketiketten-nicht-am-flughafen-entsorgen-sollte/w37yssr>, aufgerufen 14.8.2025

#### 4. Und zum Schluss: Wo sind die Tomaten? – Pizza bianca

Sommerzeit und die Zeitungen sind voll mit Schlagzeilen über leere Strände, überteuerte Sonnenliegen und schlitzohrigen Wirten, welche für alles und jedes noch einen Zuschlag verlangen.

So auch eine **Pizzeria**, die verlangt nicht nur einen Zuschlag, wenn man etwas Zusätzliches wünscht, sondern auch, wenn man etwas nicht will. Z.B. auf der Pizza **keine Tomatensauce**, kostet 1.50 Euro. – Ein Kommentar dazu war, wer keine Tomaten auf der Pizza haben wolle, solle nicht in eine Pizzeria gehen. – Nun in guten Pizzerien gibt es gerade dies «Pizza ohne Tomaten», heisst dann «pizza bianca». – Bevor man Kommentare abgibt, sollte man sich eben informieren, sonst setzt man sich selbst in die Nesseln.

Quelle: «Pizzeria verlangt Zuschlag für Pizza ohne Tomaten», <https://www.blick.ch/ausland/empowerung-in-italien-pizzeria-verlangt-zuschlag-fuer-pizza-ohne-tomaten-id21126857.html>, aufgerufen 18.8.2025



#### Wo soll ich das alles finden – diese «Juristerei»?

Nun «Reiserecht» von Rechtsanwalt Rolf Metz gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick [finden Sie hier](#), wo Sie auch das Buch bestellen können.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst [rasch nachholen](#). **SRV-Mitglieder** profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite [www.srv.ch](http://www.srv.ch) (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
info[at]reisebuerorecht.ch  
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.